

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 288-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1115

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sich die Abteilung Naturförderung (ANF) strikt an den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Lebensräume, Biotope, geologischen und botanischen Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung hält. Bei der ANF ist eine Stelle einzusparen, indem sie keine Geschäfte mehr bearbeitet, die schutzwürdige oder geschützte Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung betreffen.

Begründung:

Im Widerspruch zu Artikel 8, 16, 19, 27 und 29 des kantonalen Naturschutzgesetzes bearbeitet die ANF routinemässig Fälle, bei denen es um den Schutz von lokal bedeutenden Flächen und Objekten geht (Bäume, Hecken und Feldgehölze, artenreiche Wiesen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Oberflächengewässer, Steinmauern usw.). Sie setzt damit ihre Prioritäten falsch.

Geht es um Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung (d. h. keine Flächen oder Objekte aus Inventaren des Bundes oder des Kantons betroffen), dann soll die ANF das Geschäft oder eine Anfrage zurückweisen oder an die betroffene Gemeinde weiterleiten. Die zuständige Bewilligungsbehörde soll in diesen Fällen bei der Gemeinde und nicht bei der ANF einen Fachbericht einholen, soweit dies überhaupt nötig ist. Die Gemeinden sind ohne weiteres in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen, z. B. unter Beachtung des – notabene vom Kanton genehmigten – Schutzzonenplans und des Baureglements. Das Vorkommen von bundes- oder kantonsrechtlich

geschützten Arten begründet übrigens nicht automatisch eine nationale oder regionale Bedeutung eines Lebensraums.

Nach Wegfall bzw. Abgabe der Naturschutzfälle mit lokaler Bedeutung kann die ANF unter Einsparung einer Stelle fristgerecht die wichtigen Geschäfte erledigen, bei denen es um schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung geht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesbeiträge für den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung angefordert und an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weitergeleitet werden.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat